

The background of the entire page is a dense network of glowing blue fiber optic cables. The cables are illuminated from within, creating a bright blue glow and a sense of depth and connectivity. The cables are arranged in a complex, overlapping pattern that fills the frame.

**Besondere
Vertragsbestimmungen
ewl Dark Fiber**

Besondere Vertragsbestimmungen ewl Dark Fiber

Inhalt	Seite
1 Vorbemerkungen	2
2 Leistungen von ewl	2
3 Leistungen des Kunden	3
4 Eigentumsverhältnisse	4
5 Gewährleistung	5
6 Haftung	5
7 Vertragsänderungen	5
8 Verhandlungsklausel.....	6
9 Vertragsdauer	6
10 Inkraftsetzung der vorliegenden Vertragsbedingungen	6

1 Vorbemerkungen

1.1 Definitionen

Die in diesem Vertrag verwendeten allgemeinen Begriffe sind – soweit nötig – in den AGB von ewl definiert. Weiteren in diesem Vertrag verwendeten speziellen Begriffen kommt die nachfolgende Bedeutung zu:

Dark Fiber	Das Dark Fiber Netz überträgt Daten über eine exklusive, unbeleuchtete und mehrfasrige Glasfaser-Verbindung. Die Datenübertragung findet auf einer Punkt-zu-Punkt-Verbindung zwischen zwei vom Kunden gewählten Standorten über das Luzerner Dark Fiber-Netz statt (Endpunkte).
Netzanschluss	Die technische/physikalische Anbindung von Telekom-Anlagen eines Kunden an das Dark Fiber-Netz von ewl über Hauseinführung und BEP (Building Entry Point). Im Eigentum von ewl.
Grenzstelle	Als Grenzstelle gilt der BEP (die Spleisskassette des BEP), wobei der BEP im Eigentum von ewl ist.
Hausinstallation	Die Hausinstallation umfasst die gesamte Hausverkabelung am Kundenstandort ab der Grenzstelle bis zum Endverteiler des Kunden. Es handelt sich um die Installationen im Verantwortungsbereich des Kunden als Fortsetzung des Netzanschlusses innerhalb eines Gebäudes.
Netznutzung	Die Netznutzung umfasst den Gebrauch des Dark Fiber-Netzes, die Nutzung der Netzinfrastruktur und die damit verbundenen Systemdienstleistungen zu Kommunikationszwecken.

1.2 Vertragsbestandteile

Das Produkt «ewl Dark Fiber» wird in folgenden Dokumenten geregelt, welche bei Widersprüchen in der nachfolgenden Reihenfolge gelten:

1. die Offerte von ewl (inkl. ausgefülltem Bestellformular);
2. die vorliegenden «Besonderen Vertragsbestimmungen ewl Dark Fiber»;
3. die beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ewl (AGB von ewl).

1.3 Bestellvorgang und Vertragsabschluss

Der Kunde füllt das Bestellformular zur Offerte von ewl schriftlich aus und retourniert es unterschrieben digital oder auf dem Postweg. Mit der schriftlichen oder elektronischen Bestätigung durch ewl kommt ein Vertrag gemäss Offerte von ewl über die ewl Dark Fiber-Verbindung zustande.

2 Leistungen von ewl

2.1 Allgemein

ewl betreibt und unterhält ein Dark Fiber-Netz.

ewl ermöglicht dem Kunden für die Datenübertragung den Gebrauch einer Punkt-zu-Punkt-Verbindung zwischen zwei vom Kunden gewählten Standorten (Endpunkten) über das Luzerner Dark Fiber-Netz und die entsprechende Nutzung der Netzinfrastruktur sowie der dafür notwendigen Systemdienstleistungen. Der Zugang zum Dark Fiber-Netz von ewl erfolgt durch die

von ewl bereitgestellten Anlagen nach Aufschaltung gemäss den Prüfvorschriften von ewl. Die genauen Spezifikationen ergeben sich aus der Offerte.

ewl erbringt zudem nach Bedarf und gegen separate Bestellung weitere Telekomleistungen an den Kunden.

2.2 Service Level Agreement (SLA)

Für das Produkt ewl Dark Fiber sind folgende SLA verfügbar.

SLA	Störungsmeldungsannahme	Störungsbehebung	Interventionszeit	Garantierte Reparaturzeit Pro Ereignis
SLA Standard	7x24 Stunden	Montag bis Freitag, 08.00-18.00 Uhr	Best effort	24 Stunden innerhalb der Störungsbehebungszeit
SLA Plus	7x24 Stunden	365 Tage, 24 Stunden	2 Stunden	8 Stunden

3 Leistungen des Kunden

3.1 Preise

Der Kunde hat die vereinbarten Preise zu bezahlen. Die Preise für die vertraglichen Dienstleistungen von ewl werden in der Offerte von ewl vereinbart. Die vereinbarten Preise sind jeweils exklusiv Mehrwertsteuer.

Die Rechnungsstellung erfolgt quartalsweise oder gemäss Offerte. Rechnungen sind innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

3.2 Preisanpassung

Die Preise sind über die Mindestvertragslaufzeit fest. Auf den Ablauf der Mindestvertragslaufzeit hin, kann ewl die Preise neu festsetzen. Die Preisanpassungen werden dem Kunden mit einer Ankündigungsfrist von 4 Monaten schriftlich mitgeteilt. Dem Kunden steht es anschliessend frei, den Vertrag gestützt auf Ziff. 9 zu kündigen. Ohne Kündigung akzeptiert der Kunde die neuen Preise. Ohne Preisanpassung wird der Vertrag nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit zu gleichbleibenden Konditionen weitergeführt.

3.3 Mitwirkungspflichten

Der Kunde beachtet bei der Nutzung der Dark Fiber die relevanten gesetzlichen Bestimmungen.

Der Kunde lässt die für die Dark Fiber-Erschliessung von ewl und die für den Netzanschluss notwendigen Hausinstallationen gemäss den gesetzlichen Vorschriften und nach den Angaben von ewl auf eigene Kosten erstellen. Der Kunde meldet ewl rechtzeitig geplante Änderungen oder Erweiterungen der Hausinstallationen, welche Anlagen von ewl tangieren, insbesondere im Bezug auf den Netzanschluss und die Hauseinführung.

Weitere Mitwirkungspflichten des Kunden ergeben sich aus den AGB von ewl.

3.4 Spezielle Verpflichtungen gemäss Fernmeldegesetz

Ist der Kunde Fernmeldediensteanbieter gemäss Art. 4 des Fernmeldegesetzes (FMG), ist er allein für die Einholung der erforderlichen Konzessionen und die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen aus dem FMG, insbesondere der gesetzlichen Auskunfts- und Meldepflichten, des Fernmeldegeheimnisses und des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, verantwortlich.

3.5 Anlagen von ewl für den Netzanschluss

Der Kunde stellt den für die Dark Fiber-Anlagen von ewl (BEP) erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung. Der Kunde gewährt ewl oder dem von ewl beauftragten Unternehmen den Zutritt (365 Tage, 24 Stunden) zum objektbezogenen Grundstück und zu den entsprechenden Räumen, insbesondere zwecks Intervention im Störfall sowie zwecks Überwachung, Unterhalt und Erneuerung der Anlagen von ewl. Bei Bedarf und in gegenseitiger Absprache gestattet der Kunde ewl das Anbringen eines Schlüsselrohres. Ist der Zugang zu den Anlagen versperrt, schliesst ewl soweit gesetzlich zulässig jegliche Gewährleistung und Haftung für Vorfälle und Störungen vollumfänglich aus.

Der Kunde stellt die baulichen Voraussetzungen für den Netzanschluss sicher und sorgt für den Schutz der Anlagen. Bei einem Rückbau der Dark Fiber erfolgt in der Regel eine Prüfung gemäss den Vorschriften von ewl, wobei ein beidseitig unterzeichnetes Protokoll über den Zustand der Anlagen erstellt wird. Die Kosten für den Rückbau der Hausinstallation gehen zulasten des Kunden.

3.6 Eingrenzen und Melden von Störungen

Bei Störungen ist es Sache des Kunden festzustellen, ob der Fehler in der Verantwortung von ewl steht oder nicht. Störungen, welche in der Verantwortung von ewl stehen, sind mit einer detaillierten Störungsmeldung an ewl unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für das Eingrenzen von Störungen durch ewl geht zu Lasten des Kunden, wenn die Störungen auf Mängel an den Anlagen des Kunden zurückzuführen sind.

3.7 Lizenzbedingungen von Drittprodukten

Bilden Produkte von Dritten Teil der Services von ewl, anerkennt der Kunde die für diese Produkte gültigen Lizenzbedingungen und das Recht der Drittparteien, diese Lizenzbedingungen direkt gegen den Kunden durchzusetzen.

4 Eigentumsverhältnisse

Die Grenzstelle bildet die Eigentumsgrenze zwischen dem Dark Fiber-Netz von ewl und der Hausinstallation des Kunden.

Die von ewl für den Netzanschluss zur Verfügung gestellten Anlagen verbleiben im Eigentum von ewl. Die Lieferung von zusätzlichen Telekomleistungen bewirkt keine Änderung der Eigentumsverhältnisse an den Anlagen.

5 Gewährleistung

ewl gewährleistet, die Dark Fiber-Verbindung soweit technisch, rechtlich und wirtschaftlich möglich zur Verfügung zu stellen. Der Kunde anerkennt, dass Funktionsstörungen und Leistungseinbrüche sowie Unterbrüche auch bei grösster Sorgfalt nicht gänzlich ausgeschlossen werden können und dass die ununterbrochene, fehler- und störungsfreie Dienstleistung nicht gewährleistet werden kann.

Für Leistungen und Produkte von Dritten (zum Beispiel der Bezug von Dark Fiber-Verbindungen ausserhalb des ewl Versorgungsgebiets) leistet ewl nur im Umfang der von den entsprechenden Dritten angebotenen Garantien und Mängelrechten Gewähr.

6 Haftung

Die Haftung von ewl richtet sich nach Ziff. 14 der AGB von ewl. Zudem haftet ewl nach den zwingenden Bestimmungen der Elektrizitäts- und Fernmeldegesetzgebung.

Der Kunde ist für seine auf dem Verteilnetz von ewl übermittelten Daten und Inhalte verantwortlich. Der Kunde wird ewl im Falle von Rechtsansprüchen von Dritten oder von Behörden, die auf Daten, Inhalte, deren Bearbeitung oder Bereithaltung, auf beliebige Verhaltensweisen oder andere Ursachen im rechtlichen oder faktischen Machtbereich des Kunden zurückgehen, schadlos halten und für eine angemessene Abwehr von berechtigten oder unberechtigten Ansprüchen sorgen und aufkommen.

7 Vertragsänderungen

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags und seiner Bestandteile sind nur gültig, wenn sie von den Parteien schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehaltes. Vorbehalten bleibt die einseitige Anpassung durch ewl nach Abs. 2.

ewl informiert den Kunden rechtzeitig schriftlich in geeigneter Form über Änderungen der AGB von ewl und der «Besonderen Vertragsbestimmungen ewl Dark Fiber». Dem Kunden steht in diesem Fall ein ausserordentliches Kündigungsrecht auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassungen zu. Der Kunde muss die ausserordentliche Kündigung innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Mitteilung betreffend Anpassung der der AGB von ewl oder der «Besonderen Vertragsbestimmungen ewl Dark Fiber» schriftlich an ewl zustellen (massgebend ist der Eingang bei ewl). Ohne schriftliche Kündigung des Kunden innerhalb von 30 Tagen gelten die angepassten AGB von ewl und die «Besonderen Vertragsbestimmungen ewl Dark Fiber» als vom Kunden akzeptiert.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages lückenhaft, rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Falle eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.

8 Verhandlungsklausel

Wenn sich die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen der Vertrag zustande gekommen ist, in unvorhersehbarer Weise massgeblich verändern, so dass einer Vertragspartei das Festhalten am Vertrag nach Treu und Glauben nicht mehr zugemutet werden kann, haben die Partner Anspruch darauf, dass der Vertrag entsprechend den geänderten Verhältnissen angepasst wird. ewl behält sich vor, die Leistungen bei Zahlungsverzug einzustellen.

9 Vertragsdauer

Ein Vertrag kommt gemäss Ziff. 2 zustande. Er beginnt am Tag der Inbetriebnahme bzw. mit der Übergabe der Dark-Fiber-Verbindung an den Kunden. Die Parteien halten das Datum der Inbetriebnahme in einem Protokoll ausdrücklich fest.

Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit. Das Ende der Mindestlaufzeit wird in der Offerte festgehalten.

Der Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten per Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden, erstmals per Ende der Mindestlaufzeit.

10 Inkraftsetzung der vorliegenden Vertragsbedingungen

Ausgabe September 2023

ewl energie wasser luzern